

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Freiburg, 9. Februar

1926

Carl

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Geordnet, friedlich und segensbringend wäre unser Zusammenleben, wenn wir die Belehrung befolgten, die der hl. Apostel Paulus im Epheserbrief mit den Worten gibt: „Wandelt würdig des Berufes, der euch zuteil geworden ist, mit aller Demut und Sanftmut. Ertraget einander mit Liebe. Seid eifrig bemüht, die Einheit des Geistes zu bewahren durch das Band des Friedens. Leget ab die Lüge und redet die Wahrheit. Aus eurem Mund komme keine schlechte Rede, sondern nur eine gute, die zur Erbauung dient, damit sie den Hörern Gnade bringt. Alle Art von Bitterkeit, Wut, Zorn, Lärmen und Lästern, überhaupt alle Bosheit bleibe fern von euch. Seid gütig und barmherzig gegen einander; vergebet einander, wie auch Gott euch in Christus verziehen hat. Jedwede Unzucht und Unlauterkeit oder Habsucht soll unter euch nicht einmal genannt werden,

wie es sich für Heilige geziemt, auch nicht Gemeinheit und törichtes oder zweideutiges Gerede, die sich nicht passen. Erneuert euch in eurem Sinn und ziehet den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit“ (Eph. 1, 1 ff. und 5, 3 f.).

Hohe sittliche Anforderungen stellt da der Völkerapostel an uns, die wir wie er Christen heißen, aber auch im Lebenswandel tatsächlich und wirklich Christen sein müssen. Was wir im einzelnen, wenn wir diesen Forderungen genügen wollen, zu jeder Stunde und in jeder Lebenslage zu tun und zu lassen haben, sagt uns das Gewissen.

Das Gewissen spielt eine große Rolle im Leben des Menschen. Das gute Gewissen macht ihn schon hienieden glücklich und zufrieden; das böse Gewissen ist für ihn der Vorgesmack der Hölle. Niemand läßt sich gewissenlos heißen, und ein jeder empfindet

es als schweren Schimpf, wenn man ihn so nennt. Und doch ist wenn je heutzutage die ernste und eindringliche Mahnung für nicht Wenige begründet:

Mehr Gewissenhaftigkeit im täglichen Leben!
„Das sei unser Ruhm, das Zeugnis unseres Gewissens“ (2. Kor. 1, 12).

I.

Geliebte Diözesanen! Wenn wir jetzt auch auf der Erde leben und viele Bande uns an sie und ihre Güter fesseln, so ist doch „unsere Heimat im Himmel“ (Phil. 3, 20); für die Ewigkeit sind wir geschaffen. Ein jeder von uns ist der Herr der Ewigkeit; denn von ihm hängt ab, ob er in ihr ohne Ende glücklich oder unglücklich sein wird. Gott hat ihm den Verstand gegeben, damit er sein ewiges Ziel und den Weg zu ihm erkennt, und ihn mit dem freien Willen ausgestattet, auf daß er nach diesem Ziel strebt und die Mittel ernstlich anwendet, durch die er zu ihm gelangt.

Dazu hat Gott ihm eine geheimnisvolle Macht in die Seele gelegt, durch die er gut und böse unterscheidet, die ihn zum Guten mahnt und von dem Bösen zurückhalten will, die sagt, was wir tun und was wir lassen müssen, die uns lobt, zufrieden und glücklich macht, wenn wir ihr folgen, aber auch rügt und quält und straft, wenn wir ihr nicht gehorchen, sondern für das Böse uns entscheiden und sündigen.

Es ist eine wundersame Stimme in der Menschenseele, die da einlädt: „Erhebe Dich zu Gott, Deinem Schöpfer und Herrn in Anbetung und Liebe; stehe deinem hilfsbedürftigen Mitmenschen in Wohlwollen und soweit du kannst, tatkräftig bei“. Diese einzigartige Macht treibt dem unverdorbenen Menschen die Schamröte ins Antlitz, wenn das Böse im Scheinglanz des Schönen und Liebenswürdigen, in verführerischen Formen ihn lockt. Diese Macht spricht eine eindringliche Sprache, wenn der Mensch in seiner Schwachheit vor der Erfüllung einer ernstesten, wichtigen Pflicht zurückschrecken will; sie ruft und warnt, dem treubeforgten Vater gleich, wenn wir in der Gefahr der schweren Sünde sind. Nicht selten verlangt sie von uns, was unserer persönlichen Neigung zuwider ist, und stellt Anforderungen, deren Erfüllung

in Wahrheit eine hohe sittliche Kraft und Selbstüberwindung fordert; zum Beispiel sagt sie: „Lieber trocken Brot nur essen und arbeiten bis die Finger bluten als eine Verbindung für das Leben eingehen, welche die Hl. Kirche verurteilt und in der man Gottes Wohlwollen, Gnade und Segen nicht haben kann“. Diese wunderbare Macht in der Menschenseele befaßt sich nicht bloß mit unseren Reden und dem äußeren Verhalten, unseren Taten und Unterlassungen; sie will und muß auch unser Innenleben, die geheimsten Gedanken und Wünsche des Menschen ordnen und heiligen und, was von Gott verboten, was sündhaft ist, aus ihnen fernhalten. Die geheimnisvolle Stimme mahnt und warnt, lobt und rügt in der Seele des Armen, des schlichten einfachen Mannes, des Kindes, des lebensfrohen Jünglings, der sorgenden Frau und Mutter, der eben erblühenden Jungfrau sowohl wie des Greisen, der am Stab zum Grabe wandt; auch dem Hochangesehenen und Mächtigen, vor dem sonst der Mensch sich beugt, schmeichelt sie nicht und ist vor ihm nicht ängstlich, noch schüchtern. Wäre jemand freigesprochen vom höchsten irdischen Gerichtshof und wäre es ihm gelungen, die ganze öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, so daß ihn alle Volksgenossen als untadeligen Ehrenmann anerkannten und priesen, wäre er aber doch schuldig — die geheimnisvolle Macht in seiner Seele würde ihn verurteilen, ob es ihm lieb oder leid ist. Und wäre ein Mensch vom weltlichen Gericht verurteilt und würde alle Welt ihn verdammen, wäre er aber nicht schuldig — diese eine Macht würde ihn sicher freisprechen und ihm sagen: „Mögen alle dich verwerfen, vor mir bist du ohne Schuld und frei“.

Von dieser geheimnisvollen Macht, die wir alle schon gefühlt haben und sehr wohl kennen — wir nennen sie das Gewissen — von ihr lesen wir auf den ersten Blättern der hl. Schrift. Der Brudermörder Kain floh vor dem Angesicht des Herrn und irrte unstät umher, weil ihn die Angst des bösen Gewissens verfolgte und ihm das Wort der Verzweiflung abpreßte: „Meine Missetat ist zu groß, als daß ich Verzeihung verdiente“ (Gen. 4, 13). Der Siracide sagt von ihr im alten Testament: „Das Vermögen ist gut, wenn das Gewissen frei von

Sünden ist" (Sir. 13, 30). St. Paulus schreibt von ihr: „Das ist unser Ruhm, das Zeugnis unseres Gewissens" (2. Kor. 1, 12); er mahnt, daß wir mit reinem Gewissen vor Gott hintreten (Hebr. 10, 22). Der gelehrte Origenes, der um die Wende des 3. christlichen Jahrhunderts gewirkt hat, nennt das Gewissen „den Zurechtweiser des Geistes und den mit der Seele innig verbundenen Erzieher, durch den sie vom Bösen abgehalten und zum Guten hingeleitet wird". Der hl. Augustinus sagt: „Allem kannst du entfliehen, Mensch, wenn du willst — nur deinem Gewissen nicht. Geh' in dein Haus, ruh' auf dem Lager, zieh' dich in dein Inneres zurück — nichts wirst du finden, wohin du vor deinem Gewissen fliehen könntest, wenn deine Sünden an dir nagen".

Auch den alten und den modernen Heiden war und ist das Gewissen wohl bekannt, weil sie gleichfalls seine Mahnungen vernehmen und seine Vorwürfe spüren, wiewohl es bei ihnen nicht selten verbildet ist und seine Stimme überhört und über-tönt wird.

Cicero, der jedem Gebildeten nicht unbekanntes altrömische Redner und Staatsmann, spricht in seinen Schriften vielfach von dem guten und dem bösen Gewissen; er lehrt, daß man nicht einen Finger breit vom Gewissen abweichen dürfe, und er verbietet, zu handeln, solange man zweifelt, ob etwas gut oder böse ist. Mag es auch dem Verbrecher gelingen, der Strafe des weltlichen Richters zu entgehen, so meint er, dem Vorwurf, der Furcht und der Qual des Gewissens entgeht er nicht. Noch manch' einen hervorragenden Zeugen dafür könnte ich nennen, daß selbst der Heide das Gewissen und seine Tätigkeit kennt und fühlt! Dieser eine möge als klassischer Zeuge genügen, der an der Stelle der übrigen klar und bestimmt soeben zu uns gesprochen hat.

Was Gott einst zu Moses, als er den mit dem auserwählten Volk geschlossenen Bund bekräftigte, gesagt hat, möchte ich auf das Gewissen anwenden: „Siehe, ich sende meinen Engel, damit er vor dir hergehe und dich bewahre auf deinem Wege und dich an die Stätte führe, die ich bereitet habe; habe

acht auf ihn, höre seine Stimme und glaube ihn nicht mißachten zu dürfen; wenn du sündigst, wird er es nicht ungeahndet lassen und mein Name ist in ihm" (2. Mos. 20, 21 f.).

II.

Geliebte Diözesanen! Das Gewissen ist und wirkt in unserer Seele; was sollen wir deshalb im täglichen Leben tun, damit seine Stimme zum Heil und nicht zum Verderben uns gereicht?

Weniges nur, aber Wichtiges kann ich der kurzen Zeit wegen und muß ich euch sagen.

Wie alle Geschöpfe, so ist der Mensch von Gott geschaffen, wird von ihm im Dasein erhalten und empfängt durch seine Fügung das, was er täglich für Leib und Seele bedarf — von Gott ist er abhängig; Gott ist sein Herr und er ist Gottes Eigentum. Dieses Verhältnis hast du, so sagt jedem und verpflichtet ihn das Gewissen, anzuerkennen und deshalb ist es deine Pflicht, Gott als deinen Herrn zu loben und ihm zu dienen, indem du dein Tun und Lassen nach seinem Willen, nach seinen Geboten einrichtest und ordnest, die er selber dir teils in die Seele gelegt, sozusagen hineingeschrieben hat, teils durch seine Stellvertreter wie die Kirche und ihre Bischöfe und Priester, die Eltern, Erzieher und Obrigkeit verkünden läßt.

Gott als den höchsten Herrn anzubeten, zu preisen und ihm für das Gute zu danken, ist des Menschen oberste Pflicht. Zu ihrer Erfüllung befiehlt uns die Kirche unter Leitung des hl. Geistes besonders die Sonn- und Feiertage zu heiligen, indem wir uns der körperlichen Arbeit enthalten und der hl. Messe andächtig beiwohnen. Dieses Gesetz ist im Verstand und Gedächtnis eines jeden Katholiken lebendig; zu seiner Erfüllung mahnt und drängt das Gewissen in der Seele. Sehr Viele hören auf seine Mahnung und kommen ihrer Obliegenheit nach. Aber auch Manche, in einigen Pfarreien unserer Erzdiözese sogar eine erhebliche Anzahl widerstehen träg oder leichtfertig oder kalt oder trotzig dem inneren Mahner. Und Christen, welche als Mangel der Erziehung bei dem Tischgenossen rügen, wenn er während des Essens das Brot mit dem Messer schneidet statt es zu brechen,

bringen es aus Gleichgültigkeit oder feiger Menschenfurcht fertig, das Gebet vor und nach dem Essen zu unterlassen und dem nicht zu danken, von dem jede gute Gabe kommt. Katholiken, die nicht bloß diesen Namen führen, sondern katholisch sein wollen, würden es kaum über sich bringen, einen Besuch nicht innerhalb der allgemein üblichen Frist und zur hergebrachten Stunde zu erwidern, lassen sich aber leicht hin durch Unlust oder einen Ausflug oder eine weltliche Veranstaltung bestimmen, Gott dem Herrn den Besuch im pflichtmäßigen Gottesdienst zu versagen. Sind wir denn Pharisäer, die Mücken seien und Kameele schlucken? Darum entschieden mehr Gewissenhaftigkeit, indem wir täglich, besonders an seinen Tagen, Gott an Gebet und Dienst geben, was wir ihm schulden und wozu das Gewissen überdies mahnt!

Nach des Heilandes Weisung sprechen wir zu Gott, dem Allmächtigen und Unendlichen: „Vater unser, der du bist in dem Himmel“; das ist unser ganz besonderer Vorzug vor den anderen Geschöpfen auf Erden, daß wir Gottes Kinder heißen und sind; auch unser Leib ist ein Wunderwerk. Mit allem Grund und Recht mahnt uns darum die Stimme des Gewissens zur Hochachtung unserer eigenen Persönlichkeit und zur Wertschätzung des Mitmenschen. Eitel und stolz sind viele, deren Reden, Körperhaltung und Gang dies offen zeigen; haben sie aber auch Achtung vor sich selber oder können sie nach ihrem sittlichen Verhalten solche haben? Die Menschen machen vor Anderen Verbeugungen und Komplimente aller Art; aber ist das nicht manchmal bloß äußerer Flitter und Schein mit dem für den oberflächlichen Zuschauer nur vielfach der Mangel an wahrer Wertschätzung verdeckt wird?

Wäre die Selbstachtung vorhanden, so könnten Christen sich nicht Reden und Handlungen erlauben, die sonder Zweifel unsittlich sind, die Menschenwürde entehren und von denen der Apostel deshalb sagt, daß sie unter Christen nicht einmal genannt werden sollen. Christliche Jungfrauen und Frauen, die sich selber achten und die Wertschätzung Anderer verdienen, stellen sich weder durch die Kleidung noch bei öffentlichen Vorstellungen den gierigen Blicken von Weltmenschen noch anreizend zur Schau;

sie verschmähen deshalb eine Kleidung, die nicht an den Hals, an den Unterarm und über die Kniee hinunter reicht, die sie weder sittsam bedeckt noch vor der Witterung wirksam schützt, auch wenn noch so viele in sklavenartiger Nachäffung einer närrischen Mode sie tragen und sich selber darin interessant vorkommen, von ernst Denkenden aber nur bedauert werden können. Und würde manche Frau, auf deren ehedem reinen Stirn und blühenden Wangen vor der Zeit die Falten der Sorge und des Kammers sich eingraben, nach dem wahren Grund forschen, weshalb der Gatte und der Vater ihrer Kinder sie so unwürdig und hart behandelt, müßte sie sich eingestehen, daß sie selber in ledigen Jahren durch ihr leichtfertiges Wesen oder feige Nachgiebigkeit ihre Achtung untergraben und zerstört hat. Auf der Arbeitsstätte, im Geschäft, auf dem Weg zu und von der Arbeit, in Versammlungen und bei der Unterhaltung werden frivol und frech Lehren und Einrichtungen, die dem Mitmenschen ehrwürdig und heilig, für das allgemeine Wohl von außerordentlicher Bedeutung und größtem Werte sind, angegriffen und heruntergerissen, so daß die Persönlichkeit des gezwungen Anwesenden gekränkt und verletzt werden muß. Lediglich ihrer religiösen oder politischen Ueberzeugung wegen werden Mitbürger von ihren Arbeits- oder Standesgenossen mißachtet, verfolgt und was leider auch vorkommt, brotlos gemacht. Sicher verträgt sich eine solche Anmaßung und Gewalttätigkeit in keiner Weise mit der Achtung und Duldung, die ein jeder vor der Freiheit und Würde des Mitmenschen pflichtgemäß haben und üben muß. Darum weniger Stolz und Selbstüberhebung, aber viel mehr Gewissenhaftigkeit in der Achtung der eigenen Persönlichkeit und in der Wertschätzung des Mitmenschen!

Nicht nur des Mitmenschen Persönlichkeit, auch sein Hab und Gut sei dir heilig, ist ein Gebot, das uns Gott in die Seele gelegt hat, und in der Jugend schon haben wir es dahin erläutert: „Was du nicht willst, das man dir tu, füg' auch nicht dem Andern zu“. Dieses Gesetz wendet das Gewissen im täglichen Handel und Wandel auf unsere einzelnen Wünsche und Handlungen streng an, und mag einer auf

geheime Weise durch Diebstahl oder sonst durch Uebersvorteilung des Mitmenschen oder mit Ausnützung seines Leichtsinnes, seiner Unerfahrenheit und Notlage große Vermögensvorteile erlangt haben, ohne daß er darum angesehen, geschweige gerichtlich zur Rechenschaft gezogen wird, das Gewissen rügt und tadelt und verwirft die unredliche Handlungsweise; immer wieder mahnt es, das Unrecht gutzumachen. Hören wir stets auf sein mahnendes und warnendes Rufen und keiner von uns mißbrauche seine wirtschaftliche Macht, um den Mitmenschen zu übervorteilen oder zu unterdrücken; befolgen wir getreu und gewissenhaft die Mahnung des hl. Paulus: „Keiner darf sich Uebergrieffe erlauben und seinen Bruder im Geschäft übervorteilen; denn der Herr straft das alles. Gott hat euch zur Heiligkeit berufen“ (1. Tess 4, 6 f.). Unrecht, gegen das Gewissen, ja gewissenlos wäre es, wenn vorab heute, da Sorge, Not und Mangel an Arbeit und Geld gar Viele niederdrücken, einzelne Geschäftsinhaber oder Kartelle und Konzerne von Unternehmungen lediglich aus Machtdünkel oder in schnöder Gewinnsucht die Waren verteuerten, die Löhne drückten, den Geschäftsgang hemmen oder den Betrieb zum Teil oder ganz stilllegen würden. Es ist fast nicht für wahr zu halten, daß Fabrikanten und Kaufleute ohne zwingende Not das Geschäft einschränken und Angestellte oder Arbeiter entlassen, wenn es auch jetzt wieder in Rede und Presse zur Aufregung des Volkes behauptet werden sollte. Persönlichkeiten, die aber doch solche Herzlosigkeit und verwerfliche Herrscherwillkür wider Vernunft üben wollten, würden eine große Gewissens-

schuld auf sich laden und würden die allgemeine Achtung einbüßen; sie würden Gott dem Herrn widerstehen, der im alten und im neuen Testament eindringlich mahnen läßt: „Wer Erbarmen den Mitmenschen nicht zuwendet, verläßt die Furcht des Herrn (Jak. 6, 14). Wer sich des Armen erbarmt, wird selig und wer an den Herrn glaubt, liebt Erbarmen (Spr. 14, 21). Wer die Güter dieser Welt hat und doch, wenn er seinen Mitmenschen notleiden sieht, das Herz vor ihm verschließt, wie kann die Liebe Gottes in ihm bleiben“ (1. Joh. 3, 17). Den arbeitslosen Angestellten, Arbeitern und Arbeiterinnen, deren Zahl zur Stunde erschreckend groß ist, wollen wir unsere Teilnahme, unser Wohlwollen und vor allem Hilfe zuwenden; letztere besteht am besten darin, daß, wer dazu in der Lage ist, sich bemüht, Arbeitsgelegenheit zu schaffen und einen gerechten Lohn zu gewähren.

Geliebter Diözesane! Der Oberhirte mahnt sich täglich und auch dich mit den Worten des Weisen im alten Testament: „Bei allen deinen Werken folge treu deinem Gewissen; denn das heißt in Gottes Geboten wandeln“ (Sir. 32, 37). Des Gewissens Stimme, die mahnt und warnt, vernehmen wir alle; folgen wir ihr genau und beharrlich. Prüfen wir uns jeden Abend in der Gewissenserforschung, ob wir dieser Stimme gefolgt sind, was wir Gott reumütig abzubitten und was wir gutzumachen haben. Dann wird mein Gebet zu Gott erhört: „Der Friede Gottes, der alle Vorstellung übersteigt, bewahre eure Herzen und Gedanken in Jesus Christus“ (Phil. 4, 7). Amen.

Freiburg i. Br., am Feste der hl. Agatha, 5. Februar 1926.

‡ Carl
Erzbischof.

Verordnung

über

Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion

1926/27.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. — Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. — Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen mit Ausnahme des Karfreitags gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der 40 tägigen Fastenzeit,
3. der Karfreitag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Blöße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der 40 tägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoch und Samstage der Quatemberwochen,

3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, welche wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder welche aus einem wichtigen Grund, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen — sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Blöße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und der Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen andern wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche

Personen, sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder den Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen, sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;
4. den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grunde einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der hl. Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen, sowie eines besonderen Gebetsseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen, und überdies ein sog. Fastenalmoßen zu entrichten.

Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, wo keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Litanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Litanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgesetzt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden*).

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastenachtstagen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

VI. Die „geschlossene Zeit“ dauert vom 1. Adventssonntage bis zum 1. Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der hl. Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeit verlegen, so ist dies anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergünstigungen. Auch von privaten Veranstaltungen

*) Die Aussetzung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo etc. mit Verfikel und Oracion zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

tungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

X VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die hl. Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem 20. Februar bezw. 21. Febr. (ersten Sonntag in der Fasten) und dauert

bis zum 18. April einschl. (zweiten Sonntag nach Ostern). Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen.

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag festgesetzt.

